

27.03.2014

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.03.2014
Ltg.-**352/A-1/23-2014**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes**

In den letzten Wochen und Monaten haben zahlreiche niederösterreichischen Gemeinden, insbesondere größere Städte, das Anliegen vorgebracht, durch die Einräumung der rechtlichen Möglichkeit zur Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden an der Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes mitzuwirken.

Dieses Ersuchen wurde insbesondere im Hinblick auf § 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz vorgebracht, der regelt, dass die- oder derjenige, der einen Hund führt, die Exkreme des Hundes, welcher diese an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen in Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich zu beseitigen und entsorgen hat.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 9 bildet ein Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

Von Seiten einiger Gemeinden wurde nunmehr vorgebracht, dass der Bedarf nach rechtlichen Instrumentarien besteht, mit dem Aufsichtsorgane der Gemeinden unmittelbar einschreiten können, wenn jemand, der einen Hund führt, bei einem Verstoß gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 2 betreten wird.

Deshalb soll durch eine Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes eine Rechtsgrundlage zur Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden analog zu den bereits bestehenden Regelungen im Niederösterreichischen Landesrecht (vgl. u.a. § 6 NÖ Umweltschutzgesetz) eingeräumt werden.

Zu einer effektiven Mitwirkung und Vollziehung ist es daher einerseits notwendig, den Gemeinden die rechtliche Möglichkeit zur Bestellung von Aufsichtsorganen einzuräumen, wenn ein Bedarf besteht und andererseits diese auch mit den zum Eingreifen notwendigen Befugnissen auszustatten.

Zur Überwachung von § 8 Abs. 2 soll ein „Aufsichtsorgan“ eingerichtet werden. Dieser Vorgang ist – kompetenzrechtlich gesehen – ähnlich zu beurteilen wie die Einrichtung einer Verwaltungsbehörde. Da der Landesgesetzgeber berechtigt ist, in Angelegenheiten, die dem Land zur Gesetzgebung und Vollziehung übertragen sind, „jede Art neuer Behörden zu schaffen“ (VfSlg. 2332/1952) fällt die Einrichtung von Organen zur Überwachung von § 8 Abs. 2 in den Kompetenzbereich des Landes.

Als Organ der öffentlichen Aufsicht könnten sowohl organisatorisch in den Verwaltungsapparat der Gemeinde eingegliederte Organe als auch Privatpersonen bestellt werden. Die Betrauung von Privatpersonen mit hoheitlichen Aufgaben wird auch als „Beleihung“ bezeichnet. Die Schaffung von eigenen Organen der öffentlichen Aufsicht, die zur Überwachung der Einhaltung von § 8 Abs. 2 herangezogen werden, erweist sich deswegen als notwendig, da nur solche – nach entsprechender Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde - zur Einhebung von Organmandaten nach § 50 VStG ermächtigt werden können.

Deshalb soll den bestellten Aufsichtsorganen in Ausübung ihres Amtes die Befugnis eingeräumt werden, Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern und Organstrafverfügungen einzuheben um den Verstoß gegen diese Verpflichtung auch entsprechend sanktionieren zu können. Gleichartige Regelungen haben sich in anderen landesrechtlichen Materien bereits in der Praxis bewährt (z.B. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz). Ziel dieser Regelung ist es die Erledigung

geringfügiger Straffälle im kürzesten Wege. Zur effektiven Handhabung derartiger Fälle werden die Aufsichtsorgane ermächtigt, an Ort und Stelle Organstrafmandate zu erlassen. Diese Organstrafmandate sind funktionell der für das Strafverfahren zuständigen Behörde zuzurechnen.

Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges, so ist die Strafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages. Im Falle der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges ist die Anzeige an die Strafbehörde zu erstatten.

Die Strafgeelder, welche mit Organstrafverfügung eingehoben werden, fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

Durch diese Gesetzesänderung sollen daher den Gemeinden wirksame Möglichkeiten eingeräumt werden, unmittelbar und rasch einschreiten zu können, wenn sich vereinzelte Hundehalter nicht an jene vom größten Teil der Hundehalter akzeptierten und respektierten Regeln des Beseitigens und Entsorgens von Exkrementen halten und damit gesellschaftlich durchaus gegebene Ärgernisse künftig hintangehalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 3. April 2014 möglich ist.